

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 4 Nr. 4 (Anhang der 4. BImSchV – Nr. 3.2 Spalte 1)

Nr. 3.2 des Anhangs ist wie folgt zu fassen:

„Nr. 3.2 a) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen aus Erzen und Sekundärrohstoffen“

Nr. 3.2 b) Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, ausgenommen Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen je Stunde“

Begründung

Die im Artikelgesetz vorgeschlagene Fassung der Nr. 3.2 a) der 4. BImSchV ist abzulehnen. Sie enthält dieselben Anlagen wie die Nr. 3.2 und 3.3 (jeweils Spalte 1) der derzeit geltenden 4. BImSchV. Da Hochöfen und Stahlwerke bereits jetzt im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind und damit in einem Genehmigungsverfahren, in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, greift die Begründung des Artikelgesetzentwurfs zu Nr. 3.2 a) nicht: nach dieser Begründung dient die Nr. 3.2 a) (Integrierte Hüttenwerke) der Umsetzung von Anhang I Nr. 4 der UVP-Änderungsrichtlinie. Diesem Umstand trägt jedoch bereits Nr. 3.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz Rechnung. Das

Ausgeliefert am

10. Mai 2001

BlmSchG-Genehmigungsverfahren ist hingegen bei der jetzt geltenden 4. BlmSchV ausreichend, um für integrierte Hüttenwerke eine UVP durchzuführen.

Nach Nr. 3.2 a) des Artikelgesetzentwurfs (integrierte Hüttenwerke als eigener Anlagentyp) bestünde die Möglichkeit, dass bei der Änderung einer Einzelanlage, die zusammen mit einer anderen Anlage ein integriertes Hüttenwerk bildet (z.B. Oxygenstahlwerk), als Gegenstand der Änderungsgenehmigung das gesamte integrierte Hüttenwerk in Betracht gezogen wird. Dies würde zu erheblichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens führen und Erschwernisse für den Anlagenbetreiber mit sich bringen.